

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 20. Januar 2013

**09.430 Parlamentarische Initiative. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers; Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission
(Fristverlängerung der Einreichung bis zum 20. Januar 2013)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüssen die DJS die Verbesserung der Informationsrechte der Opfer von Straftaten, wie sie in der Parlamentarischen Initiative verlangt worden ist. Ebenfalls begrüsst wird die damit verbundene schweizweit einheitliche Regelung.

1. Systematik

In systematischer Hinsicht sind wir der Auffassung, dass die vorgesehene Regelung entgegen Ihren Ausführungen durchaus als Verfahrensregelung in der StPO verankert werden kann, zumal die Vollstreckung der Strafentscheide im 2. Kapitel des 11. Titels der StPO, Art. 439 ff. StPO, geregelt ist. Dort wäre auch der richtige Platz für die vorgesehene neuen Bestimmungen.

2. Zu den einzelnen Regelungen

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 1 StGB

Die Information des Opfers über Anordnungen der Strafvollzugsbehörden stellt unserer Meinung nach grundsätzlich ein schützenswertes Interesse dar. Wichtig für uns ist, dass eine Information nur auf schriftliches Gesuch des Opfers oder mittels einer Protokollerklärung zuhanden der Ermittlungsbehörden oder des Gerichts erfolgt, da bei weitem nicht alle Opfer eine automatische Benachrichtigung von Amtes wegen wünschen. Ihre Betroffenheit, ihr Verhältnis zur Tat, das Bedürfnis nach Aufarbeitung und Information können sich im Lauf der (langen) Zeit, die zwischen Tat, Urteil und Vollzug liegen kann, verändern. Informationen könnten die Opfer dann zur Unzeit treffen und bereits verheilte Wunden wieder aufreissen.

Zwar sollen die Opfer zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, aktuelle Informationen über den Vollzug zu erhalten, aber ein Gesuch erscheint da sinnvoll.

Unserer Ansicht nach wird vom Opfer nicht zu viel verlangt, wenn das Gesuch mit einer kurzen Begründung zu versehen ist. Eine Begründung, die das Interesse des Opfers hervorhebt, ist auf jeden Fall dann nötig, wenn gemäss Art. 92 Abs. 4 StGB eine Interessensabwägung verlangt wird.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 3 StGB

Wie vorgesehen ist es unabdingbar, dass der verurteilten Person nach Eingang des Gesuchs das rechtliche Gehör gewährt wird.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 4 StGB

Zu prüfen ist hier, ob nicht in jedem Einzelfall eine echte Interessensabwägung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 und 3 BV zu erfolgen wäre, welche sich schon durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV ergibt. Dazu wäre eine positives Interesse des Opfers zumindest glaubhaft zu machen.

Es gibt Konstellationen, in denen ein automatischer Informationstransfer ohne überwiegendes Interesse des Opfers heikel sein kann. Dies insbesondere im Jugendstrafrecht, wo eine Angabe des Aufenthaltsortes und der Art der Massnahme den Resozialisierungsbemühungen entgegenwirken könnte. Um den einzelnen fallspezifischen Verhältnissen und der Verhältnismässigkeit gerecht zu werden, ist hier auch die Möglichkeit der teilweise Informierung des Opfers zu bedenken.

Zudem ist es richtig, dass über die Gewährung oder Verweigerung des Informationsrechts eine anfechtbare Verfügung ergeht, wie dies im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2012 auf Seite 12 festgehalten wird.

Zum Entwurf von Art. 92a Abs. 5 StGB

Wir begrünnen die Information der Opfer schon vor der Vollzugseröffnung. Sie sollen schon im Verlauf des Verfahrens die Gelegenheit haben, sich zur Information während des Strafvollzugs zu äussern. Da die Bedürfnisse der Opfer bei der Erstbefragung oder bei der Erstinformation zu ihren Opferrechten aber noch nicht abgeschätzt werden können, scheint der Zeitpunkt sinnvoll, in dem das abschliessende Urteil erfolgt.

Wir schlagen deshalb vor, dass im Urteilsdispositiv der Informationswunsch bzw. der Verzicht auf Information festgehalten wird. Das vereinfacht auch die Aufgabe der Vollzugsbehörden, die somit nicht von sich aus noch einmal den Willen der Opfer abklären müssen. Es sollte auch klar werden, dass das Opfer seine Haltung im Lauf der Zeit ändern darf und den entsprechenden Willen jederzeit der zuständigen Behörde mitteilen kann.

Das Opfer bzw. die Angehörigen sind vom Gericht einerseits über ihr Informationsrecht wie auch auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen (Art. 12 Abs. 2 lit. c Datenschutzgesetz) aufmerksam zumachen.

3. Jugendstrafrecht

Die DJS begrünnen zwar grundsätzlich, dass auch Opfer von verurteilten Personen, die vor dem vollendeten 18. Altersjahr eine opferrelevante Straftat begangen haben und deshalb dem Jugendstrafrecht unterliegen, das Recht erhalten sollen, über die wesentlichen Strafvollzugsentscheide informiert zu werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob mit einer einfachen Verweisung auf das Erwachsenenstrafrecht den Besonderheiten des Jugendstrafrechts mit seinen Besonderheiten (erzieherischer Zweck, häufiger Regimewechsel im Jugendstrafvollzug, spezielle Unterbringungen) ausreichend Rechnung getragen

wird. Zu prüfen ist deshalb eine Beschränkung des Opferinformationsrechts auf Fälle, die zu einer Verurteilung zu einem Freiheitsentzug führen oder eine geschlossene Unterbringung gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG erfordern.

4. Militärstrafprozess

Die Lückenfüllung mit einer Regelung analog Art. 214 Abs. 4 StPO wird begrüsst. Diese Regelung sieht vor, dass das Opfer über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht des Beschuldigten orientiert wird. Da wir vorschlagen, die Opferinformation in Bezug auf den Vollzug nicht im StGB, sondern in der StPO zu verankern, hilft der Verweis für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen auf das StGB (vgl. Art. 34b Abs. 1 und 47 Abs. 2 MStG) hier nicht weiter, weshalb entweder auf die analoge Anwendung der Regelung in der StPO zu verweisen oder der Text z.B. in Art. 84f Abs. 2 MStG aufzunehmen, damit das Informationsrecht des Opfers auch für die verurteilten Personen gilt.

Wir danken bestens für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen,

Melanie Aepli
Geschäftsführerin DJS